

# Kinderschutzkonzept

2014

# Inhaltsverzeichnis

## Vorwort des Trägers ( Pädagogische Leitung )

	Seite
1. Grundlagen	3
1.1 Rechtlicher Rahmen	3
1.2 Vertragliche Regelung zwischen dem Kirchenkreis Walsrode und dem Landkreis Heidekreis	3
2. Formen der Grenzüberschreitung	4
3. Präventionskonzept	4
3.1 Die Alltagskultur in unserer Einrichtung	4
3.1.1 Umgang mit Risikosituationen	5
3.1.2 Grenzverletzende Verhaltensweisen von Mitarbeitern	5
3.2 Nähe und Distanz	6
3.3 Körperlicher Kontakt zwischen Kindern	6
3.4 Einstellung neuer Mitarbeiter	7
3.5 Partizipation, Information und Beschwerdemanagement	8
4. Interventionskonzept „Notfallplan“	8
4.1 Umgang mit Verdachtsmomenten	9
4.2 Grundsätze im Ernstfall	9
4.3 Anhang	

Dieses Kinderschutzkonzept wurde von den Arbeiterteams der evangelischen Kindergärten „Kindergarten unterm Regenbogen“, Südkampen und „Kindergarten am Hülshof“, Kirchboitzen im November 2014 entwickelt.

In unseren Ausführungen sind unter „Mitarbeiter“ sowohl männliche als auch weibliche Personen gemeint.

## 1. Grundlagen

Das Wohlergehen des Kindes ist das zentrale Anliegen unserer Arbeit und dient somit uns Mitarbeitern als Grundlage unseres pädagogischen Handelns. Fühlt sich ein Kind geborgen und angenommen, kann es sich der Welt mit allen Sinnen öffnen.

Dieses Kinderschutzkonzept wurde gemeinsam in unserem Team erstellt, um die Thematik präsent zu haben, damit wir sowohl präventiv als auch aktiv Kinderschutz leben.

Kinderschutz bedeutet für uns, sowohl das Kind in seiner Persönlichkeitsentwicklung und in seinen Kompetenzen zu stärken als auch bei möglichen Gefährdungssituationen in angemessener Weise zu handeln.

Das Konzept dient als Erweiterung zu unserer Kindergartenkonzeption und erläutert auch an Beispielen unsere Handlungsweise und unser Vorgehen bei Grenzverletzungen.

### 1.1 Rechtlicher Rahmen

Im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, im Bundesgesetzbuch (BGB) und seit Januar 2012 auch im Bundeskinderschutzgesetz(BKiSchG)ist das Recht auf das Wohlergehen und die Förderung der Entwicklung eines Kindes festgelegt.Nach diesen gesetzlichen Vorgaben sind die Erzieher in Kindertageseinrichtungen in den Kinderschutz mit einbezogen.

Die Kirchenkreise (KK) Walsrode und Soltau und der Heidekreis haben im August 2013 eine Vereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder zur Umsetzung des Schutzauftrages nach §8aSGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach §72a SGB VIII im Heidekreis getroffen.

### 1.2 Vertragliche Regelung zwischen dem Kirchenkreis Walsrode und dem Heidekreis

In der Vereinbarung zwischen dem Heidekreis und unserem Träger ist in §3 die Vorgehensweise bei der Annahme einer Kindeswohlgefährdung durch bestimmte Handlungsschritte festgelegt, nach denen wir tätig werden.

## 2. Formen der Grenzüberschreitung

Folgende Punkte definieren für uns Grenzüberschreitungen:

- Verbaler Kontakt in unangemessener Form zum Beispiel: massive Drohungen, scharfer Befehlston und Erniedrigungen
- Instrumentalisierung und Manipulation. Als Beispiel kann genannt werden das Stillen der eigenen Bedürfnisse
- Körperliche Gewalt in Form von z. B. Schlagen, Würgen und Verbrennungen
- Essensentzug/ -zwang
- Seelische und emotionale Gewalt wie zum Beispiel Schuldzuweisungen, Erniedrigungen und Kränkungen
- Sexuelle Übergriffe und sexuelle Gewalt Beispiele hierfür sind unangemessene Berührungen am ganzen Körper und Berührungen im Intimbereich

## 3. Präventionskonzept

Um möglichen Übergriffen vorzubeugen, gilt es die Persönlichkeit des Kindes zu stärken, ihm Selbstbestimmung zu ermöglichen. Als Mitarbeiter müssen wir transparent und kritikfähig handeln. Eltern müssen in Gesprächen gegebenenfalls sensibilisiert werden.

Präventionsprojekte mit anderen Institutionen z.B. der Polizei finden in der täglichen Arbeit statt.

Bei einer Gefährdungseinschätzung wird mit Hilfe von bestimmten Handlungsschritten eine einheitliche Vorgehensweise festgelegt.

### 3.1 Die Alltagskultur in unserer Einrichtung

In der Konzeption für unseren Kindergarten ist sehr gut beschrieben, wie wir einander begegnen wollen. Es ist unser Ziel, unsere Arbeit und unsere Einrichtung so zu gestalten, dass sich die Kinder angenommen, wohl und geborgen fühlen. Wir schaffen eine respektvolle Gesprächsatmosphäre, reden in einem höflichen Umgangston und lassen die Kinder nach Möglichkeit ausreden.

Durch die offene Arbeit haben die Kinder die Möglichkeit, selbstbestimmt ihren Vormittag zu gestalten. Wichtiger Bestandteil, dass das Kind ernst genommen wird, ist die altersentsprechende Partizipation. Beispiele dieser Mitbestimmung sind:

- Selbstbestimmung beim Essen (wann, mit wem, was und wie viel )
- Beim Toilettengang (ob mit oder ohne Begleitung)
- Wickelsituation ( ggf. wann und mit wem)
- Eigene Entscheidungen im Freispiel
- Mitentscheiden im Stuhlkreis

Hierbei ist immer abzuwägen, ob gesundheitliche Schäden folgen können oder nicht.

### 3.1.1 Umgang mit Risikosituationen

Risikosituationen können jedoch jederzeit auftreten. In unserem Team haben wir vereinbart, dass Zwang und Fremdbestimmung in unserer Einrichtung keinen Platz finden. Folgende Beispiele sollen diese Aussage deutlich machen:

- Die Kinder werden nicht gezwungen, ihr mitgebrachtes Essen aufzuessen
- Kinder dürfen ungestört ihren Toilettengang verrichten
- Die Kinder können selbst entscheiden, wann sie Angebote wahrnehmen
- Vorschläge und Ideen der Kinder werden im Stuhlkreis berücksichtigt
- Die Kinder bekommen Zeit und Ermutigung beim An- und Ausziehen

### 3.1.2 Grenzverletzende Verhaltensweisen von Mitarbeitern

Uns ist bewusst, dass grenzverletzende Verhaltensweisen bei Mitarbeitern auftreten können. In solchen Fällen machen wir uns gegenseitig darauf aufmerksam und/oder thematisieren solche Situationen in Dienstbesprechungen, um die Mitarbeiter zu sensibilisieren.

Gibt es schwerwiegende Verdachtsmomente gegen einen Mitarbeiter, wird umgehend die Pädagogische Leitung informiert.

### 3.2 Nähe und Distanz

Die Selbstbestimmung des Kindes ist das Wichtigste, wenn es um körperliche Nähe und Kontakt miteinander geht. Sowohl verbale und mimische als auch körperliche Hinweise des Kindes machen deutlich, inwieweit es Nähe zulässt. Wir als Mitarbeiter achten und respektieren den Wunsch des Kindes auf Nähe oder Distanz und sensibilisieren die Kinder in unserem täglichen Miteinander, auf solche Signale zu achten.

Kritik unter den Mitarbeitern ist hier erforderlich, falls Hinweise und Signale des Kindes missverstanden werden.

Berührungen im Genitalbereich sind ausschließlich in pflegerischen Tätigkeiten zum Beispiel während des Wickelns oder bei Hilfestellungen nach dem Toilettengang gestattet. Das Wickeln des Kindes ist ausschließlich der von ihm selbstgewählten Bezugsperson vorbehalten. Praktikanten werden diese Tätigkeit allerdings nicht ausführen.

Mitarbeiter sollten keine Berührungen des Kindes zulassen, wenn sie ihnen unangenehm sind. Gezielte Berührungen im Genitalbereich und am Busen sowie Küsse auf den Mund sind zurückzuweisen.

Durch dieses Verhalten lernen die Kinder von ihrer Bezugsperson, dass es erlaubt ist, sich abzugrenzen.

Instrumentalisierungen und Zweckentfremdungen wie zum Beispiel übermäßiges Trösten und eigennütziges in den Arm nehmen des Kindes durch Mitarbeiter sind zu unterlassen.

### 3.3 Körperlicher Kontakt zwischen Kindern

Im alltäglichen Zusammensein ist körperlicher Kontakt unter Kindern Normalität. Rangeln, Reibung und auch Zuneigung finden täglich statt und sind pädagogisch sinnvoll, wenn beide Parteien damit einverstanden sind und gegebene Grenzen akzeptiert werden.

Bei übergriffig gewordenen Kindern muss gehandelt werden. Die erforderlichen Handlungsschritte werden in Kapitel 4.1 erläutert.

Es können folgende Situationen auftauchen:

Kinder werden ungewollt

- geküsst
- bedrängt und festgehalten
- bespuckt
- beim Toilettengang gestört
- im Genitalbereich berührt

Bei sogenannten Doktorspielen muss gesondert hingeschaut werden. Die spielerische Auseinandersetzung und das Kennenlernen des eigenen und des anderen Körpers gehören zur kindlichen Entwicklung dazu. Es muss aber klar erkennbar sein, dass alle Beteiligten mit dem Spiel einverstanden sind und Berührungen im Genitalbereich nicht stattfinden. Von uns Mitarbeitern wird darauf geachtet, dass sich kein Kind ganz entblößt.

### **3.4 Einstellung neuer Mitarbeiter**

Jeder Mitarbeiter, der in unserer Einrichtung arbeitet muss in regelmäßigen Abständen dem Träger ein einwandfreies erweitertes Führungszeugnis ohne Eintrag vorlegen.

Werden neue Mitarbeiter eingestellt, ist auch hier eine notwendige Voraussetzung, ein solches Zeugnis vorzuweisen.

Jahrespraktikanten, die während ihrer Ausbildung in unserem Kindergarten tätig sind, müssen sowohl in der Fachschule/Berufsfachschule als auch in unserer Einrichtung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Neue Mitarbeiter und auch neue Praktikanten sind verpflichtet, die Konzeption unseres Kindergartens, unser Kinderschutzkonzept sowie die Vereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder mit dem Heidekreis durchzulesen und ihre Arbeitsweise dementsprechend danach auszurichten.

### 3.5 Partizipation, Information und Beschwerdemanagement

Partizipation ist der Grundstein für demokratisches Denken und deshalb gehört das Recht auf Mitbestimmung in unserer Einrichtung zum Alltag. Schon zu Kindergartenbeginn lernen die Kinder ihre Rechte im alltäglichen Beisammensein kennen.

Jedes Kind hat die Freiheit selbst zu entscheiden, bei welchem Mitarbeiter bzw. Erzieher es sich beschweren möchte. Jeder Erzieher hat ein „offenes Ohr“ für die Belange und Beschwerden der Kinder, die jeder Zeit vorgebracht werden können.

Vorschläge und Anregungen der Kinder werden sowohl im Freispiel als auch im Stuhlkreis ernst genommen. Ein Beispiel für demokratisches Handeln ist die Abstimmungsrunde in der Gruppe. Hier werden die Konsequenzen von Mehrheitsentscheidungen aufgezeigt und mitgetragen.

Regelmäßige Gesprächsrunden mit den Kindern bieten Raum und Zeit für Beschwerden von Kindern. Einzelne Kinderbefragungen, z.B. „So gefällt es mir im Kindergarten“, werden regelmäßig durchgeführt.

Auch nonverbale Signale eines Kindes, die als Beschwerde gedeutet werden können, werden ernst genommen und es wird dementsprechend gehandelt.

Durch die unterschiedlichen Dringlichkeiten der Belange und Beschwerden, wird individuell darauf eingegangen. Es muss z.B. gleich gehandelt werden, wenn ein Kind von einem anderen Kind gehauen wird. Während Wünsche der Kinder auf nicht immer verfügbares Spielmaterial, in einer Gesprächsrunde besprochen und werden können.

Da Impulse uns in der Arbeit voranbringen können, sind Mitbestimmung der Eltern sowie auch deren Anregungen und Beschwerden in unserer Einrichtung erwünscht. Beispiele hierfür sind die Wahl der Elternvertreter, Elternumfragen und Beschwerdeformulare der Einrichtung.

### 4. Interventionskonzept „Notfallplan“

Uns ist bewusst, dass wir jederzeit mit den oben erläuterten Grenzüberschreitungen von Erwachsenen und Kindern rechnen müssen. Daher haben wir ein Interventionskonzept erarbeitet.



## **4.1 Umgang mit Verdachtsmomenten**

Unsere Handlungsschritte bei Verdachtsmomenten:

- Sachlich und ruhig bleiben
- Betroffenes Kind schützen
- Unaufgeregt nachfragen (situationsabhängig)
- Ist ein Kind übergriffig geworden, dem Kind sein Fehlverhalten erklären und dessen Einsicht fördern
- Fallabhängig : entweder Situation direkt mit den Betroffenen klären oder im Team besprechen
- Dokumentieren
- Fallabhängig: weiter beobachten, schriftlich festhalten und mit den Eltern besprechen

## **4.2 Grundsätze im Ernstfall**

Sollten sich die Verdachtsmomente erhärten, handeln wir nach folgenden Schritten:

- Zeichen beobachten und erkennen und dokumentieren
- Teamgespräche führen
- Pädagogische Leitung informieren
- Die Eltern informieren (situationsabhängig)
- Insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen

In der Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach §8a zwischen dem Träger und dem Heidekreis sind die Verfahrensschritte genau festgelegt, nach denen wir tätig werden.

Diese Schritte sind im Anhang beigefügt.

### 4.3 Anhang

